

R 6.1.3 Religionsunterricht an Volksschulen**R 6.1.3**

Im Bereich der Grund-, Haupt- und Sonderschulen kam es in letzter Zeit aufgrund der zurückgehenden Schüler- und Klassenzahlen bei der Durchführung des Religionsunterrichts zu organisatorischen Problemen. Daher werden alle Pfarrer und vor allem die Schuldekane gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Artikel 11 des geltenden Volksschulgesetzes bestimmt: „Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften bestellten Religionslehrer können den gesamten Religionsunterricht selbst erteilen.“ Andererseits haben sich viele staatliche Lehrkräfte bei der Erteilung des Religionsunterrichts in jahre- oder jahrzehntelangem Einsatz bewährt. Wenn daher an einer Schule weniger Religionsstunden anfallen als bisher, sollte auch bei jeweils kleineren Stundendeputaten die bisherige Relation zwischen kirchlichen und staatlichen Lehrkräften in etwa beibehalten werden. Eventuelle Stundenkürzungen von kirchlichen Religionslehrern können jedoch nicht ohne Absprache mit dem Schulreferat vorgenommen werden.

2. Es geht nicht an, daß staatliche Lehrkräfte, die bisher keinen Religionsunterricht erteilt haben und kein persönliches Verhältnis zum Religionsunterricht aufweisen, nur Religionsstunden übernehmen, um ihr Stundenmaß aufzufüllen.

3. Im Zusammenwirken mit den staatlichen Schulämtern und den Schulleitungen ist darauf zu achten, daß kein staatlicher Lehrer ohne *Missio canonica* bzw. Kirchliche Unterrichtserlaubnis unterrichtet.

4. Im Rahmen der neuen Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Sondervolksschulen ist vorgesehen, daß die jungen Lehramtsanwärter bzw. Referendare, die das Fach Katholische Religionslehre gewählt haben, im zweiten Jahr ihrer Ausbildung eigenverantwortlich unterrichten. Im Sinn einer korrekten Ausbildung muß hierauf Rücksicht genommen werden.

5. Bei der Bildung von Unterrichtsgruppen für den Religionsunterricht gelten die staatlichen Teilungszahlen, die für jedes Schuljahr veröffentlicht werden.

6. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist darauf zu achten, daß der Religionsunterricht nicht ausschließlich auf Randstunden gelegt werden darf, sondern die gleichen Rechte beanspruchen kann wie andere Fächer.

In der Regel ist bei der Organisation des Religionsunterrichtes eine gute Absprache mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt bzw. dem Schulleiter möglich. Sollte dies in Einzelfällen nicht gelingen, ist das Bischöfliche Schulreferat einzuschalten.

(Abl. 1986 S. 80 f.)

→ E 3.2.1

→ F 2.3.1

→ R 6.5.2